

# Amtsblatt

## der Europäischen Gemeinschaften

19. Jahrgang Nr. L 204

30. Juli 1976

Ausgabe in deutscher Sprache

### Rechtsvorschriften

---

#### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1844/76 des Rates vom 22. Juli 1976 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2306/70 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Milch und Milcherzeugnisse . . . . .** 1
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1845/76 des Rates vom 22. Juli 1976 über die Lieferung von Butteroil im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1975 an das Welt-ernährungsprogramm zugunsten der portugiesischen Angola-Heimkehrer . . . . .** 2
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1846/76 des Rates vom 22. Juli 1976 über die Sofort-lieferung von Magermilchpulver an das Welternährungsprogramm zugunsten der portugiesischen Angola-Heimkehrer als Nahrungsmittelhilfe im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1299/76 . . . . .** 3
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1847/76 des Rates vom 27. Juli 1976 zur fünften Ver-längerung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2823/71 vorgesehenen zeitweiligen teilweisen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Wein mit Ursprung in und Herkunft aus der Türkei . . . . .** 4
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1848/76 des Rates vom 27. Juli 1976 zur Festlegung allgemeiner Einfuhrbestimmungen für Wein, Traubensaft und Traubenmost . . . . .** 5
- Verordnung (EWG) Nr. 1849/76 der Kommission vom 29. Juli 1976 zur Fest-setzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr . . . . . 7
- Verordnung (EWG) Nr. 1850/76 der Kommission vom 29. Juli 1976 zur Fest-setzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden . . . . . 9
- Verordnung (EWG) Nr. 1851/76 der Kommission vom 29. Juli 1976 zur Fest-setzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch . . . . . 11
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1852/76 der Kommission vom 27. Juli 1976 zur Anpassung der Aufteilung der mengenmäßigen Ausfuhrkontingente der Gemeinschaft für bestimmte Aschen und Rückstände von Kupfer sowie für bestimmte Bearbeitungs-abfälle und bestimmten Schrott aus Kupfer . . . . .** 14

---

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

---

Inhalt (Fortsetzung)

★ <b>Verordnung (EWG) Nr. 1853/76 der Kommission vom 28. Juli 1976 über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen . . . . .</b>	<b>15</b>
Verordnung (EWG) Nr. 1854/76 der Kommission vom 29. Juli 1976 zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors . . . . .	16
Verordnung (EWG) Nr. 1855/76 der Kommission vom 29. Juli 1976 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker . . . . .	17
Verordnung (EWG) Nr. 1856/76 der Kommission vom 29. Juli 1976 zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen . . . . .	18
Verordnung (EWG) Nr. 1857/76 der Kommission vom 29. Juli 1976 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung . . . . .	21
Verordnung (EWG) Nr. 1858/76 der Kommission vom 29. Juli 1976 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung . . . . .	23

## I.

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1844/76 DES RATES**

vom 22. Juli 1976

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2306/70 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Milch und Milcherzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2306/70 des Rates vom 10. November 1970 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 330/74<sup>(4)</sup>, sieht für den Ankauf, die Lagerung und den Verkauf von Erzeugnissen der Interventionsbestände für jedes Erzeugnis Jahreskonten vor, welche die Nettoverluste der Interventionsstellen ausweisen ; zu den Bestandteilen dieser Konten gehören die Zinskosten des von der Interventionsstelle für den Ankauf der Erzeugnisse festgelegten Kapitals.

Für den Verkauf mit einem von der Gemeinschaftsregelung vorgesehenen Zahlungsaufschub nach Übernahme aus dem Interventionslager empfiehlt es sich, bei den Nettoverlusten der Interventionsstelle auch die Kosten zu berücksichtigen, die durch die Verlängerung der Kapitalfestlegung der Interventionsstelle entstanden sind —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Juli 1976.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g) der Verordnung (EWG) Nr. 2306/70 erhält folgenden Wortlaut :

„g) dem Betrag der Finanzierungskosten, der nach den Methoden und mit einem Zinssatz errechnet wird, die nach dem in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vorgesehenen Verfahren festzulegen sind :

- für den Zeitraum der Interventionslagerung,
- für den Zahlungsaufschub nach Auslagerung der vor dem 1. Januar 1978 verkauften und für die Ausfuhr bestimmten Erzeugnisse, soweit dieser nach dem in Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 vorgesehenen Verfahren für einen bestimmten Verkauf gewährt wird ;“.

*Artikel 2*

Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2306/70 wird wie folgt ergänzt :

„dieser Betrag wird am Tag der Auslagerung verbucht ;“.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

L. J. BRINKHORST

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 295 vom 30. 12. 1972, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 249 vom 17. 11. 1970, S. 4.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 37 vom 9. 2. 1974, S. 5.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1845/76 DES RATES**

vom 22. Juli 1976

**über die Lieferung von Butteroil im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1975 an das Welternährungsprogramm zugunsten der portugiesischen Angola-Heimkehrer**DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1541/75 des Rates vom 16. Juni 1975 über die Grundregeln für die Lieferung von Milchfetten an Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1975<sup>(1)</sup>, insbesondere auf die Artikel 3 und 8,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1541/75 sieht die Lieferung von 43 400 Tonnen Butteroil als Nahrungsmittelhilfe an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen vor.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1542/75 des Rates vom 16. Juni 1975 über die Lieferung von Milchfetten an Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1975<sup>(2)</sup> sieht die Bildung einer Reserve von 4 550 Tonnen Butteroil vor.

Infolge der Ereignisse in Angola befindet sich eine große Anzahl Angola-Heimkehrer in Portugal, deren Ernährungslage prekär ist. Es ist daher notwendig, durch sofortige Gewährung einer Nahrungsmittelhilfe von 250 Tonnen Butteroil, die bis zum Entladehafen zu liefern sind, zur Linderung dieser Notlage beizutragen.

gen. Dabei kann dem Welternährungsprogramm ein Pauschalbeitrag zur Deckung eines Teils der nach dieser Stufe entstehenden Kosten für Landbeförderung, Umschlag und Lagerung der Erzeugnisse an Ort und Stelle gezahlt werden. Das Welternährungsprogramm erklärt sich bereit, die Verteilung der Lebensmittel zu übernehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Von den in der Verordnung (EWG) Nr. 1542/75 als Reserve vorgesehenen 4 550 Tonnen Butteroil werden 250 Tonnen dem Welternährungsprogramm zugunsten der portugiesischen Angola-Heimkehrer zugewiesen.

*Artikel 2*

Die Finanzierung durch die Gemeinschaft umfaßt die Kosten für die Heranführung bis zum Entladehafen und einen Teil der Ausgaben für Landbeförderung, Umschlag und Lagerung der Erzeugnisse an Ort und Stelle ; diese Ausgaben können in Form eines Pauschalbeitrags bis zu 20 Rechnungseinheiten je Tonne finanziert werden.

*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Juli 1976.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

L. J. BRINKHORST

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 157 vom 19. 6. 1975, S. 4.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 157 vom 19. 6. 1975, S. 6.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1846/76 DES RATES**

vom 22. Juli 1976

**über die Sofortlieferung von Magermilchpulver an das Welternährungsprogramm zugunsten der portugiesischen Angola-Heimkehrer als Nahrungsmittelhilfe im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1299/76**DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1298/76 des Rates vom 1. Juni 1976 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976<sup>(1)</sup>, insbesondere auf die Artikel 3 und 7,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1298/76 sieht die Lieferung von 55 000 Tonnen Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen vor.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1299/76 des Rates vom 1. Juni 1976 über die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976<sup>(2)</sup> sieht eine Reserve in Höhe von 3 630 Tonnen Magermilchpulver vor.

Infolge der Ereignisse in Angola befindet sich eine große Anzahl Angola-Heimkehrer in Portugal, deren Ernährungslage prekär ist. Es ist daher notwendig, durch sofortige Gewährung einer Nahrungsmittelhilfe von 500 Tonnen Magermilchpulver, die bis zum Entladehafen zu liefern sind, zur Linderung dieser Notlage

beizutragen. Dabei kann dem Welternährungsprogramm ein Pauschalbeitrag zur Deckung eines Teils der nach dieser Stufe entstehenden Kosten für Landbeförderung, Umschlag und Lagerung der Erzeugnisse an Ort und Stelle gezahlt werden. Das Welternährungsprogramm erklärt sich bereit, die Verteilung der Lebensmittel zu übernehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Von den in der Verordnung (EWG) Nr. 1299/76 als Reserve vorgesehenen 3 630 Tonnen Magermilchpulver werden 500 Tonnen dem Welternährungsprogramm zugunsten der portugiesischen Angola-Heimkehrer zugewiesen.

*Artikel 2*

Die Finanzierung durch die Gemeinschaft umfaßt die Kosten für die Heranführung bis zum Entladehafen und einen Teil der Ausgaben für Landbeförderung, Umschlag und Lagerung der Erzeugnisse an Ort und Stelle ; diese Ausgaben können in Form eines Pauschalbeitrags bis zu 20 Rechnungseinheiten je Tonne finanziert werden.

*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Juli 1976.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

L. J. BRINKHORST

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 146 vom 4. 6. 1976, S. 3.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 146 vom 4. 6. 1976, S. 5.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1847/76 DES RATES**

vom 27. Juli 1976

zur fünften Verlängerung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2823/71 vorgesehenen zeitweiligen teilweisen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Wein mit Ursprung in und Herkunft aus der Türkei

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat mit seiner Verordnung (EWG) Nr. 2823/71<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2916/75<sup>(3)</sup>, bis zu einer endgültigen Regelung eine Übergangsregelung für die Einfuhr von Wein insbesondere mit Ursprung in und Herkunft aus der Türkei in die Gemeinschaft festgelegt. Da die endgültige Regelung für die Türkei noch nicht festgelegt ist, empfiehlt es sich, die Übergangsregelung zu denselben Bedingungen wie bei ihrer Festlegung zu verlängern, um eine für die Weinausfuhr dieses Landes in die Gemeinschaft nachteilige Unterbrechung zu vermeiden. Die Geltungsdauer dieser Regelung ist bis zum Beginn der Anwendung der endgültigen Regelung zu befristen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Zollsätze bei der Einfuhr von Wein aus frischen Weintrauben der Tarifnummer ex 22.05 des

Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in und Herkunft aus der Türkei in die Gemeinschaft sind gleich 60 % der zum Zeitpunkt der Einfuhr geltenden Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs.

(2) Absatz 1 ist nur dann anwendbar, wenn die Voraussetzungen gemäß Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1167/76<sup>(5)</sup>, erfüllt sind.

Für die Anwendung des genannten Unterabsatzes werden jedoch die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs durch die nach Absatz 1 angewandten Zollsätze ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. September 1976 in Kraft.

Sie gilt bis zur Einführung einer endgültigen Zollregelung für die betreffenden Erzeugnisse gegenüber der Türkei und längstens bis zum 31. August 1977.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Juli 1976.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

M. van der STOEL

<sup>(1)</sup> Stellungnahme vom 8. 7. 1976 (noch nicht im Amtsblatt erschienen).

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 285 vom 29. 12. 1971, S. 51.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 290 vom 8. 11. 1975, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 135 vom 24. 5. 1976, S. 42.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1848/76 DES RATES**

vom 27. Juli 1976

**zur Festlegung allgemeiner Einfuhrbestimmungen für Wein, Traubensaft und Traubenmost**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1167/76<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1599/71<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 679/75<sup>(4)</sup>, setzt zusätzliche Bedingungen fest, denen eingeführter Wein, der zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmt ist, entsprechen muß. Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1160/76<sup>(5)</sup> wurde Artikel 28 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 geändert, indem in diesen Artikel Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1599/71 aufgenommen wurden und sein Anwendungsbereich auf sämtliche Weine und Traubenmoste ausgedehnt wurde. Es ist daher angezeigt, die Verordnung (EWG) Nr. 1599/71 zu ersetzen.

Um jeden Zweifel auszuschließen, sollte darauf hingewiesen werden, daß die Verweisungen auf die durch diese Verordnung aufgehobene Verordnung (EWG) Nr. 1599/71 als Verweisungen auf die vorliegenden Verordnungen gelten : dies gilt besonders für diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 des Rates vom 8. August 1974 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1168/76<sup>(7)</sup>, gemacht wurden.

Artikel 28 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 schreibt vor, daß die in diesem Artikel genannten Einfuhrerzeugnisse mit einer Bescheinigung oder einem Analyseblatt versehen sein müssen, die von einer dem Drittland, aus dem die Erzeugnisse stammen, bezeichneten Einrichtung beziehungsweise Dienststelle ausgestellt wurden. Es ist daher notwendig, die Bedingungen festzulegen, denen das Analyseblatt entsprechen muß.

Es ist angezeigt, von der in Artikel 28 Absatz 1a Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 vorgesehene Möglichkeit Gebrauch zu machen und für aus Drittländern in kleinen Behältnissen und begrenzten Mengen eingeführte Erzeugnisse keine Bescheinigung und kein Analyseblatt vorzuschreiben. Um die Kontrollaufgaben für diese zweite Bedingung zu erleichtern, kann sie als erfüllt angesehen werden, wenn es sich um Einfuhren aus Drittländern handelt, deren jährliche Ausfuhren in die Gemeinschaft insgesamt bereits gering sind. Um Verkehrsverlagerungen zu vermeiden, muß der Wein nicht nur seinen Ursprung in den betreffenden Ländern, sondern auch seine Herkunft aus diesen Ländern haben. —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Das in Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannte Analyseblatt

1. muß von einem amtlichen Laboratorium ausgestellt sein, das von dem Drittland, in dem die Erzeugnisse ihren Ursprung haben, anerkannt und in einem noch festzulegenden Verzeichnis aufgeführt ist ;
2. muß Angaben über folgende Merkmale enthalten :
  - a) für Wein und teilweise gegorenen Traubenmost :
    - Gesamtalkoholgehalt,
    - vorhandener Alkoholgehalt ;
  - b) für Traubenmost und Traubensaft :
    - Dichte ;
  - c) für Wein, Traubenmost und Traubensaft :
    - Gesamttrockensubstanz,
    - Gesamtsäuregehalt,
    - Gehalt an flüchtiger Säure,
    - Zitronensäure,
    - Gesamtschwefeldioxidgehalt,
    - Vorhandensein von Sorten, die aus interspezifischen Kreuzungen hervorgegangen sind (Direktträgerhybriden) oder anderen Sorten, die nicht zur Art *Vitis vinifera* gehören.

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 135 vom 24. 5. 1976, S. 42.

(3) ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 3.

(4) ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1975, S. 45.

(5) ABl. Nr. L 135 vom 24. 5. 1976, S. 1.

(6) ABl. Nr. L 227 vom 17. 8. 1974, S. 1.

(7) ABl. Nr. L 135 vom 24. 5. 1976, S. 46.

*Artikel 2*

- (1) Die Vorlage einer Bescheinigung oder eines Analyseblatts ist nicht erforderlich bei Erzeugnissen, die aus Drittländern in Behältnissen von zwei Litern oder weniger und in Sendungen von unter 60 Litern eingeführt werden.
- (2) Die Vorlage der Bescheinigung und des Analyseblatts ist ferner nicht erforderlich bei Wein mit Ursprung in und Herkunft aus Drittländern, der in Behältnissen von zwei Litern oder weniger eingeführt wird, deren Ausfuhren in die Gemeinschaft jährlich unter 1 000 hl liegen.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Drittländer werden in Durchführungsbestimmungen festgelegt.

*Artikel 3*

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1599/71 wird aufgehoben.
- (2) Die Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung und insbesondere die Verweisungen in Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a), Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d) und Artikel 35 Absatz 1 Buch-

stabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

*Artikel 4*

Sollten Übergangsmaßnahmen erforderlich sein, um den Übergang auf die Regelung dieser Verordnung zu erleichtern, und zwar insbesondere, wenn die Anwendung dieser Regelung zum vorgesehenen Zeitpunkt auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen würde, so werden diese Maßnahmen im Rahmen der Durchführungsbestimmungen festgelegt.

*Artikel 5*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1976. Jedoch gilt sie bei Traubensaft (einschließlich Traubenmost) ohne Zusatz von Alkohol mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen der Tarifnummer 20.07 des Gemeinsamen Zolltarifs vom zweiten Datum an, das in Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1160/76 angegeben ist.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Juli 1976.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

M. van der STOEL

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1849/76 DER KOMMISSION**

vom 29. Juli 1976

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-  
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des  
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame  
Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1143/76<sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Wei-  
zen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Wei-  
zen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der  
Verordnung (EWG) Nr. 38/76<sup>(3)</sup> und den später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
38/76 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-preise und die heutigen Notierungen, von denen die  
Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer  
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen,  
wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben  
wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b)  
und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten  
Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in  
der Tabelle im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1976

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 130 vom 19. 5. 1976, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 6 vom 13. 1. 1976, S. 1.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Juli 1976 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

		(RE/Tonne)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	45,32
10.01 B	Hartweizen	84,28 <sup>(1)</sup> <sup>(5)</sup>
10.02	Roggen	44,10 <sup>(6)</sup>
10.03	Gerste	26,26
10.04	Hafer	16,86
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	34,07 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
10.07 A	Buchweizen	5,49
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	33,88 <sup>(4)</sup>
10.07 C	Sorghum	40,33 <sup>(4)</sup>
10.07 D	Anderes Getreide	0 <sup>(5)</sup>
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	75,59
11.01 B	Mehl von Roggen	73,90
11.02 A I a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	141,15
11.02 A I b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	79,96

<sup>(1)</sup> Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

<sup>(2)</sup> Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne gemäß Verordnung (EWG) Nr. 706/76 verringert.

<sup>(3)</sup> Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

<sup>(4)</sup> Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

<sup>(5)</sup> Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

<sup>(6)</sup> Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 2754/75 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1850/76 DER KOMMISSION**

vom 29. Juli 1976

**zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1143/76<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2832/75<sup>(3)</sup> und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gelten-

den Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1976

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 130 vom 19. 5. 1976, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 283 vom 1. 11. 1975, S. 4.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Juli 1976 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	2,82
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Andere	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

## B. Malz

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10	4. Term. 11
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1851/76 DER KOMMISSION**

vom 29. Juli 1976

**zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 568/76 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 7 zweiter Unterabsatz und Artikel 12 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch, anwendbaren Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) 1597/76 <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1756/76 <sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1597/76 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Notierungen und Angaben, von denen die Kommissi-

on Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfung, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 10 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Abschöpfungen werden entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*Die Erzeugnisse der Tarifstellen 02.01 A II a) 1 aa) und 02.01 A II a) 1 bb) sind die Erzeugnisse, die den in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2249/73 <sup>(5)</sup> enthaltenen Definitionen entsprechen.*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 2. August 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1976

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 28.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 2. 7. 1976, S. 11.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 197 vom 23. 7. 1976, S. 9.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 230 vom 18. 8. 1973, S. 15.



Tarifnummer	Warenbezeichnung	(RE / 100 kg)	
		Osterreich Schweden Schweiz	Andere Drittländer
02.01 (Forts.)	33. Hinterviertel :	Nettogewicht	
	aaa) mit einem Gewicht von mindestens 45 kg und höchstens 68 kg — beim sogenannten „pistola“-Schnitt mit einem Gewicht von mindestens 38 kg und höchstens 61 kg —, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (b)	—	105,427
	bbb) andere	105,427	105,427
	cc) andere Angebotsformen von Kalbfleisch und Fleisch von ausgewachsenen Rindern :		
	11. Teilstücke mit Knochen	131,784	131,784
	22. Teilstücke ohne Knochen	150,742	150,742
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :		
	C. andere :		
	I. von Hausrindern :		
	a) Fleisch :		
	1. mit Knochen	131,784	131,784
	2. ohne Knochen	150,742	150,742

(<sup>1</sup>) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(a) Die Abschöpfung, die auf diese Erzeugnisse anwendbar ist, die unter den in Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 vorgesehenen Bedingungen und gemäß den zu deren Anwendung getroffenen Bestimmungen eingeführt sind, wird zurück-erstattet oder nach diesen Bestimmungen nicht erhoben.

(b) Die Zulassung zu diesem Absatz hängt ab von der Vorlage der Bescheinigung nach Nummer 2 Buchstabe c) des Anhangs I zum Handelsabkommen zwischen der EWG und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1852/76 DER KOMMISSION**

vom 27. Juli 1976

**zur Anpassung der Aufteilung der mengenmäßigen Ausfuhrkontingente der Gemeinschaft für bestimmte Aschen und Rückstände von Kupfer sowie für bestimmte Bearbeitungsabfälle und bestimmten Schrott aus Kupfer**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 des Rates vom 25. Mai 1970 zur Festlegung eines gemeinsamen Verfahrens für die Verwaltung mengenmäßiger Kontingente<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3342/75 des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Festlegung der mengenmäßigen Ausfuhrkontingente der Gemeinschaft für bestimmte Aschen und Rückstände von Kupfer sowie für bestimmte Bearbeitungsabfälle und bestimmten Schrott aus Kupfer und Aluminium<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für bestimmte Aschen und Rückstände von Kupfer der Tarifnummer ex 26.03 des Gemeinsamen Zolltarifs sowie für Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Kupfer der Tarifnummer ex 74.01 (andere) des Gemeinsamen Zolltarifs wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 3342/75 für das Jahr 1976 mengenmäßige gemeinschaftliche Ausfuhrkontingente von 16 100 Tonnen bzw. 17 665 Tonnen festgelegt, die durch Verordnung (EWG) Nr. 229/76 der Kommission vom 2. Februar 1976<sup>(3)</sup> aufgeteilt wurden.

Deutschland hat auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Ausfuhren von Aschen und Rückständen von Kupfer der Tarifnummer ex 26.03 des Gemeinsamen Zolltarifs zu erhöhen. Der Anteil Deutschlands bei diesen letztgenannten Erzeugnissen ist daher durch eine Entnahme aus der durch die Verordnung (EWG) Nr. 229/76 der Kommission eingeführten Gemeinschaftsreserve von 600 Tonnen zu erhöhen.

Die Beneluxländer haben auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Ausfuhren von Bearbeitungsabfällen und Schrott aus Kupfer der Tarifnummer ex 74.01 (an-

dere) des Gemeinsamen Zolltarifs zu erhöhen. Der Anteil der Beneluxländer bei diesen letztgenannten Erzeugnissen ist daher durch eine Entnahme aus der durch Verordnung (EWG) Nr. 229/76 der Kommission eingeführten Gemeinschaftsreserve von 735 Tonnen zu erhöhen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Verwaltung des Kontingents —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der durch die Verordnung (EWG) Nr. 229/76 der Kommission der Bundesrepublik Deutschland zugeteilte Anteil für Aschen und Rückstände von Kupfer der Tarifnummer ex 26.03 des Gemeinsamen Zolltarifs wird durch eine Entnahme aus der mit der genannten Verordnung eingeführten Gemeinschaftsreserve von 6 900 auf 7 100 Tonnen erhöht.

*Artikel 2*

Der durch die Verordnung (EWG) Nr. 229/76 der Kommission den Beneluxländern zugeteilte Anteil für Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Kupfer der Tarifnummer ex 74.01 (andere) des Gemeinsamen Zolltarifs wird durch eine Entnahme aus der mit der genannten Verordnung eingeführten Gemeinschaftsreserve von 2 050 auf 2 250 Tonnen erhöht.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie ist bis zum 31. Dezember 1976 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1976

*Für die Kommission*

*Der Vizepräsident*

Christopher SOAMES

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 124 vom 8. 6. 1970, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 330 vom 24. 12. 1975, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 28 vom 3. 2. 1976, S. 5.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1853/76 DER KOMMISSION**

vom 28. Juli 1976

**über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1749/76 des Rates vom 20. Juli 1976 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3015/75 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für unverarbeiteten Tabak „flue cured“-Virginia-Tabak mit Ursprung in Entwicklungsländern <sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für die unter die vorgenannte Verordnung fallenden Waren der Tarifstelle 24.01 ex A I des Gemeinsamen Zolltarifs müssen sowohl die Voraussetzungen, unter denen diese Waren die Eigenschaft von Ursprungswaren erwerben, als auch der Nachweis dieser Eigenschaft und das Verfahren zu deren Überprüfung geregelt werden. Es erscheint zweckmäßig, dafür die Verordnung (EWG) Nr. 3214/75 vom 3. Dezember 1975 über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen <sup>(2)</sup> heranzuziehen.

Für die vorgenannten Waren sind Übergangsvorschriften zu erlassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Ursprungsfragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1749/76 des Rates sind die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3214/75 anwendbar.

*Artikel 2*

Für unverarbeiteten Tabak der Sorte „flue cured“ Virginia der Tarifstelle 24.01 ex A I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Entwicklungsländern, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen über die für diese Waren gewährten Zollpräferenzen unterwegs ist oder sich in der Gemeinschaft in vorübergehender Verwahrung, in einem Zollager oder in einer Freizone befindet, können unbeschadet des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3214/75 Ursprungserzeugnisse nach Formblatt A sowie die Unterlagen über die direkte Beförderung innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung vorgelegt werden.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 1. August 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1976

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 196 vom 22. 7. 1976, S. 3.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 323 vom 15. 12. 1975, S. 1.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1854/76 DER KOMMISSION****vom 29. Juli 1976****zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup  
und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1487/76<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Grundbetrag der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1568/76<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1842/76<sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1568/76 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die

Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung des gegenwärtig gültigen Grundbetrags der Abschöpfung, wie er in dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Grundbetrag der Abschöpfung bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Erzeugnisse wird für 100 Kilogramm des Erzeugnisses auf 0,1188 Rechnungseinheiten je 1 v.H. Saccharosegehalt festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1976

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 9.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 172 vom 1. 7. 1976, S. 40.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 203 vom 29. 7. 1976, S. 38.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1855/76 DER KOMMISSION**

vom 29. Juli 1976

**zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-  
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des  
Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame  
Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1487/76<sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker  
zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Ver-  
ordnung (EWG) Nr. 1564/76<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1843/76<sup>(4)</sup>, festge-  
setzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
1564/76 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die  
Angaben, über die die Kommission gegenwärtig ver-  
fügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gülti-  
gen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Ver-  
ordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
3330/74 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker  
der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie  
im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1976

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

- (<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.  
 (<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 9.  
 (<sup>3</sup>) ABl. Nr. L 172 vom 1. 7. 1976, S. 31.  
 (<sup>4</sup>) ABl. Nr. L 203 vom 29. 7. 1976, S. 39.

**ANHANG****zur Verordnung der Kommission vom 29. Juli 1976 zur Festsetzung der Abschöpfungen  
bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker***(RE / 100 kg)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohzucker, fest :	
	A. Weißzucker	11,88
	B. Rohzucker	10,28 ( <sup>1</sup> )

(<sup>1</sup>) Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbeitrag angewandt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1856/76 DER KOMMISSION**

vom 29. Juli 1976

**zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1143/76<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags<sup>(3)</sup> müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen ; ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhren sowie dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der

betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung Nr. 162/67/EWG<sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1607/71<sup>(5)</sup>, festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. August 1976 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 130 vom 19. 5. 1976, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1976

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Juli 1976 zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen

		(RE / Tonne)
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
10.01 A	Weichweizen <sup>(1)</sup> und Mengkorn für Ausfuhren nach : — Benin, Kongo, Gabun, Kamerun, Senegal, Elfenbeinküste, Obervolta und Togo — der Schweiz, Österreich und Liechtenstein — den anderen Drittländern	35,00 10,00 0
10.01 B	Hartweizen	45,00
10.02	Roggen <sup>(1)</sup>	0
10.03	Gerste	0
10.04	Hafer	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—
10.07 C	Sorghum	—
ex 11.01 A	Mehl von Weichweizen : — mit einem Aschegehalt von 0 bis 520 — mit einem Aschegehalt von 521 bis 600 — mit einem Aschegehalt von 601 bis 900 — mit einem Aschegehalt von 901 bis 1 100 — mit einem Aschegehalt von 1 101 bis 1 650 — mit einem Aschegehalt von 1 651 bis 1 900	37,00 37,00 29,00 29,00 19,00 19,00
ex 11.01 B	Mehl von Roggen : — mit einem Aschegehalt von 0 bis 700 — mit einem Aschegehalt von 701 bis 1 150 — mit einem Aschegehalt von 1 151 bis 1 600 — mit einem Aschegehalt von 1 601 bis 2 000	48,00 48,00 48,00 48,00
11.02 A I a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen : — mit einem Aschegehalt von 0 bis 950 — mit einem Aschegehalt von 951 bis 1 300 — mit einem Aschegehalt von 1 301 bis 1 500	70,00 70,00 70,00
11.02 A I b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen : — mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	37,00

<sup>(1)</sup> Die Erstattung wird nur für Weichweizen und Roggen gewährt, die keiner Denaturierung, wie sie Artikel 7 Absätze 3 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 vorsieht, unterzogen worden sind.

*NB* : Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 306/76 (ABl. Nr. L 38 vom 13. 2. 1976) bestimmt sind.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1857/76 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1976

### zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1143/76<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4 zweiter Unterabsatz dritter Satz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags<sup>(3)</sup>,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird bei der Ausfuhr von Getreide auf Grund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen<sup>(4)</sup>, kann ein Berichtigungsbetrag für bestimmte in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 aufgeführte Erzeugnisse festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1281/75<sup>(5)</sup> hat die Einzelheiten für die Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getreide und bestimmten Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide festgelegt.

Gemäß dieser Verordnung müssen bei der Festsetzung des Berichtigungsbetrags für Getreide die Lage und die voraussichtliche Entwicklung der Verfügbarkeit

des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Verkaufsmöglichkeiten und -bedingungen für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits berücksichtigt werden. Nach der gleichen Verordnung ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen; ferner ist dem wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhren sowie dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Bei den in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnissen sind die in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1281/75 festgelegten besonderen Kriterien zu berücksichtigen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich machen.

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Berichtigungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Berichtigungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines bestimmten Zeitraums im Verhältnis zu den im vorstehenden Absatz erwähnten Währungen der Gemeinschaft festgestellt wird.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß der Betrag der Berichtigung entsprechend der dieser Verordnung angefügten Tabelle festgesetzt werden muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 130 vom 19. 5. 1976, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 131 vom 22. 5. 1975, S. 15.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannte Betrag, um den die im voraus

festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Getreide zu berichtigen sind, wird in der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. August 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1976

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

—  
*ANHANG*

zur Verordnung der Kommission vom 29. Juli 1976 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

Getreide

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11	4. Term. 12	5. Term. 1	6. Term. 2
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0	0	—	—
10.01 B	Hartweizen							
	für Ausfuhren nach :							
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	0	+ 5,00	+ 5,00	+ 5,00	—	—	—
	— der anderen Drittländern	0	0	0	0	—	—	—
10.02	Roggen	0	0	0	0	—	—	—
10.03	Gerste	0	0	0	0	0	—	—
10.04	Hafer	0	0	0	0	—	—	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—	—	—	—	—	—	—
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0	—	—	—
11.01 A	Mehl von Weichweizen	0	0	0	0	0	—	—
11.01 B	Mehl von Roggen	0	0	0	0	0	—	—
11.02 A I a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	0	0	0	0	0	—	—
11.02 A I b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	0	0	0	0	0	—	—

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 306/76 (ABl. Nr. L 38 vom 13. 2. 1976) bestimmt sind.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1858/76 DER KOMMISSION**

vom 29. Juli 1976

**zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden  
Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1143/76<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4 zweiter Unterabsatz dritter Satz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags<sup>(3)</sup>,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird bei der Ausfuhr von Getreide auf Grund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen<sup>(4)</sup>, kann ein Berichtigungsbetrag für bestimmte in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 aufgeführte Erzeugnisse festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1281/75<sup>(5)</sup>, hat die Einzelheiten für die Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getreide und bestimmten Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide festgelegt.

Gemäß dieser Verordnung müssen bei der Festsetzung des Berichtigungsbetrags für Malz die Lage und die voraussichtliche mittelfristige Entwicklung der Verkaufsmöglichkeiten und -bedingungen für die betreffenden Getreidearten sowie für Malz auf dem Weltmarkt bedacht werden. Laut derselben Verordnung ist

auch der Menge des zur Malzerzeugung notwendigen Getreides sowie dem wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhr und dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich machen.

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden ; sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Berichtigungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Berichtigungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines bestimmten Zeitraums im Verhältnis zu den im vorstehenden Absatz erwähnten Währungen der Gemeinschaft festgestellt wird.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß der Betrag der Berichtigung entsprechend der dieser Verordnung angefügten Tabelle festgesetzt werden muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannte Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Malz zu berichtigen sind, wird in der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. August 1976 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 130 vom 19. 5. 1976, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 131 vom 22. 5. 1975, S. 15.

